

# SATZUNG

## über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 18. Dezember 2015

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), eine Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung):

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 In Kraft Treten

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 5, § 7)

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht im Fall
- a) des §2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) des §2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
  - c) des §2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) des §2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Grabgebühren**

- (1) Die im Einzelnen aufgeführten Grabgebühren gelten für 1 Jahr.
- (2) Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit bzw. für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Für den Erwerb des Nutzungsrechts (Erwachsene 15 Jahre, Kinder und Urnen 10 Jahre) gilt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Waldkraiburg (Friedhofs- und Bestattungssatzung).
- (3) Allgemeine Grabstätten (Einzelgräber)

Die Gebühr beträgt für	€
a) Erwachsenengräber	19,-
b) Kindergräber	13,-

- (4) Sondergrabstätten

1. Die Gebühr beträgt für	€
a) 2-stellige Grabstätten in Reihenlage	36,-

b) 4-stellige Grabstätten in Reihenlage	56,-
c) 2-stellige Grabstätten in Streulage	64,-
d) 4-stellige Grabstätten in Streulage	90,-
e) Kindersondergrabstätten in Reihenlage	15,-
f) Kindersondergrabstätten in Streulage	24,-
2. An mehr als 4-stelligen Grabstätten wird die Gebühr nach Nr. 1 b) und d) zuzüglich für jeweils zwei weitere Grabstellen berechnet	€
a) in Reihenlage	36,-
b) in Streulage	64,-
3. Die Gebühr für die Sondergrabstätten groß in Grabfeldern 08 a – 08 i ff beträgt	€
a) 2-stellige Grabstätten in Reihenlage	48,-
b) 2-stellige Grabstätten in Streulage	83,-
(5) Urnengräber	
Die Gebühr für den Wiedererwerb beträgt für	€
a) Urnengräber in Reihenlage	31,-
b) Urnengräber in Streulage	53,-
(6) Urnennischen in Urnenmauern	
Die Gebühr beträgt für	€
a) einfachbreite Nische	44,-
b) doppelbreite Nische	92,-
(7) Urnenkreise	
Die Gebühr beträgt für	€
eine Sektion zur Beisetzung bis zu 4 Urnen, inkl. der Grabpflege	61,-
(8) Namenlose Urnengräber (max. 10 Jahre je Urne)	
Die Gebühr beträgt für	€
eine Grabstelle, inkl. der Grabpflege	7,-
(9) Kindergemeinschaftsgrabanlage	
Die Gebühr beträgt für	€
eine Grabstelle, inkl. der Grabpflege	9,-

## § 5

### Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

- (1) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.
- (4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung beträgt 33,- €

## § 6

### Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühr

1. Für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung, des Sargtransportwagens, der Friedhofsglocke und der Leichen- und Aussegnungshalle wird eine Grundgebühr erhoben, soweit nicht diese Satzung Gebühren gesondert in Ansatz bringt.

2. Die Grundgebühr beträgt bei	€
a) Erdbestattungen von	
Erwachsenen	212,-
Kindern	110,-
Tot- und Fehlgeburten, Leichenteilen	73,-
b) Urnenbeisetzungen	212,-
c) Überführungen von in Waldkraiburg Verstorbenen nach auswärts	
Erwachsene	145,-
Kinder	67,-
d) Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	182,-
e) Urnenverlegungen	67,-

3. Die Grundgebühr wird als Pauschalgebühr erhoben. Entfällt die eine oder andere Leistung nach Nr. 1, so tritt keine Ermäßigung ein.

#### (2) Grabfertigung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabes bei Erdbestattungen beträgt bei

a) Erwachsenen	€
in Normallage (1,60 m)	290,-
in Tiefelage (2,20 m)	363,-
b) Kindern (1,10 m)	128,-

c) Tot- und Fehlgeburten, Leichenteilen (0,80 m)			128,-
(3) Urnenbeisetzung			
Die Gebühr für das Öffnen und Schließen beträgt bei			€
a) einem Erdgrab (0,65 m)			61,-
b) einer Urnennische			36,-
(4) Ausgrabung von Leichen und Gebeinen			
1. Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Umbettung in einen Sarg oder Behälter werden berechnet bei			
		Leichen	Gebeine
a) Erwachsenen		€	€
aus einer Tiefe von 1,60 m		472,-	345,-
aus einer Tiefe von 2,20 m		508,-	382,-
b) Kindern aus einer Tiefe von 1,10 m		237,-	182,-
2. Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden bei Leichen die Gebühren nach Abs. 2 berechnet.			
3. Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bei Gebeinen gilt Abs. 2 c) entsprechend.			
(5) Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen			€
1. Ausgrabung aus einem Erdgrab			61,-
Wiederbeisetzung in einem Erdgrab			61,-
2. Wegnahme aus einer Urnennische			36,-
Wiederbeisetzung in einer Urnennische			36,-
3. Verlegung nach Ablauf der Ruhefrist im Sinne § 15 Abs. 3 Friedhofssatzung			
a) aus Urnennische (einschl. Öffnen und Schließen)			36,-
b) aus Erdgrab (einschl. Ausgrabung und Wiederbeisetzung)			61,-
(6) Urnenversand			
1. Gebühr für die Versendung von Urnen im Inland			31,-
2. Für die Versendung von Urnen in das Ausland wird die Gebühr nach Nr. 1 zuzüglich der sonstigen anfallenden Kosten berechnet.			
(7) Sonstige Bestattungskosten			
1. Die Gebühr beträgt für			€
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung			460,-
b) Umfüllen von Asche von einem Behälter in einen anderen			43,-

2. Die Kosten für die nutzbaren durchgehenden Grabsteinfundamente werden zum Selbstkostenpreis mit einem Aufschlag von 10 % für die zu leistende Vorfinanzierung berechnet.

## § 7 Sonstige Gebühren

	€
(1) Rückgabe von Urnennischen / Urnen in Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit	33,-
(2) Übertragung des Nutzungsrechts während laufender Nutzungszeit	33,-
(3) Erwerb einer Beisetzungsstätte ohne Sterbefall	33,-
(4) Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen (§ 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	6 – 55,-
(5) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof (§ 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	6 – 55,-
(6) Genehmigung zur	
a) Errichtung eines Grabmals	5 v. H. der gesamten Grabmalherstellungskosten, aufgerundet auf volle fünf € max. 275,-
b) Änderung eines Grabmals	3 v. H. der gesamten Grabmalherstellungskosten, aufgerundet auf volle fünf € max. 275,-
c) Werden Anträge nicht vollständig eingereicht und sind Nachermittlungen notwendig, so erhöht sich die festgesetzte Gebühr um 10 %.	
(7) Genehmigung zur Vornahme einer Bestattung vor Ablauf von 48 Std. / nach Ablauf von 96 Std. (§§ 18 und 19 BestV)	33,-
(8) Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 BestV)	33,-
(9) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (§ 10 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	6 – 55,-
(10) Überlassung einer Urnennischen-Abdeckplatte	55,-
(11) Bescheinigung über das Vorhandensein einer Urnennische/Grabstätte	12,-
(12) Einebnen des Grabes, ansäen von Gras und Kürzen des Grabsteinfundamentes nach Auflassung einer Grabstätte	nach Aufwand

- |  |          |
|--|----------|
| (13) Erteilung von Ausnahmegewilligungen   | 6 - 55,- |
| (14) Beanstandungen  | 6 - 55,- |
| (15) Sonstige Einzelanordnungen, auch Ersatzmaßnahmen  | 6 - 55,- |
| (16) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

**§ 8**  
**In Kraft Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. März 2010 außer Kraft.